



Neunzig & Riegert

Steuerberatungsgesellschaft

beraten | gestalten | optimieren

83435 Bad Reichenhall · Ludwigstr. 27

Tel.: (08651) 76 67 3-0 · Fax: (08651) 76 67 3 11

kanzlei@stb-neunzig-riegert.de · www.stb-neunzig-riegert.de

Mandanteninfo der Kanzlei Neunzig & Riegert

Versandhandelsregelung

Inhalt

- | | | |
|----------|--|--|
| 1 | Allgemeines | |
| 2 | Wann greift die Versandhandelsregelung? | |
| 3 | Lieferung an Unternehmer | |
| 4 | Maßgebliche Lieferschwelle | |
| 4.1 | Allgemeines | |
| 4.2 | Höhe der Lieferschwelle in Deutschland | |
| 4.3 | Höhe der Lieferschwelle in den anderen Mitgliedsstaaten | |
| 4.4 | Pflichten, wenn die Lieferschwelle nicht überschritten wird | |
| 4.5 | Pflichten, wenn die Lieferschwelle überschritten wird | |
| 4.6 | Pflichten, wenn zur Lieferschwelle optiert wird | |
| 5 | Option zur Lieferschwelle | |
| 6 | Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren und neuer Fahrzeuge | |
| 7 | Rechnungsstellung | |
| 8 | Maßgebende Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedsstaaten | |

1 Allgemeines

Eine Lieferung gilt im Normalfall an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer **beginnt**. Hiervon weicht die sogenannte Versandhandelsregelung ab. Bei dieser gilt eine Lieferung als an dem Ort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung **endet**.

Infolgedessen erfolgt die Versteuerung der Lieferung nicht im Ursprungsland, sondern im Bestimmungsland. Damit ergeben sich für den Lieferer steuerliche Pflichten, die er im jeweiligen Bestimmungsland zu erfüllen hat.

Mit der Versandhandelsregelung soll erreicht werden, dass die Umsatzsteuer in dem EU-Staat erhoben wird, in dem die Ware auch verbraucht wird.

2 Wann greift die Versandhandelsregelung?

Damit die Versandhandelsregelung greift, müssen einige **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Der Lieferer befördert oder versendet den Gegenstand in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats,
- die Lieferung erfolgt an eine Privatperson oder eine bestimmte andere Person (siehe Punkt 3),
- die Lieferschwelle wird überschritten (siehe Punkt 4).

Beispiel

Der Unternehmer U liefert einen Gegenstand von Kiel in Deutschland nach Paris in Frankreich. Abnehmer ist die französische Privatperson P. Die maßgebliche Lieferschwelle ist überschritten.

Lösung

Die Versandhandelsregelung kommt zur Anwendung. Denn Unternehmer U hat einen Gegenstand aus einem Mitgliedsstaat (Deutschland) in einen anderen Mitgliedsstaat (Frankreich) befördert und Abnehmer ist eine Privatperson.

Folge davon ist, dass U die Lieferung in Frankreich der dortigen Umsatzsteuer zu unterwerfen hat.

Aber auch wenn die Lieferung nach Deutschland erfolgt, ist für den jeweiligen Lieferer unter den oben genannten Voraussetzungen die Versandhandelsregelung anwendbar.

Beispiel

Der Unternehmer U liefert einen Gegenstand von Mailand (Italien) nach Passau (Deutschland). Abnehmer ist die deutsche Privatperson P. Die maßgebliche deutsche Lieferschwelle in Höhe von 100.000 € ist überschritten.

Lösung

Die Versandhandelsregelung kommt zur Anwendung. Denn Unternehmer U hat einen Gegenstand aus einem Mitgliedsstaat (Italien) in einen anderen Mitgliedsstaat (Deutschland) befördert und der Abnehmer ist eine Privatperson.

3 Lieferung an Unternehmer

Nicht nur bei Privatpersonen findet die Versandhandelsregelung Anwendung. Vielmehr kann sie auch bei einer Lieferung an andere Abnehmer (Erwerber) greifen. Dazu gehören insbesondere:

- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze erbringen, welche den Vorsteuerabzug ausschließen, oder
- Kleinunternehmer oder
- eine juristische Person, die kein Unternehmer ist bzw. die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.

Ferner unterschreitet der vorgenannte Erwerber weder die sogenannte Erwerbsschwelle noch hat er auf diese verzichtet. In Deutschland gilt dabei eine Erwerbsschwelle in Höhe von 12.500 €.

Trifft dies zu, dann kommen die Regelungen der Lieferschwelle uneingeschränkt zur Anwendung (siehe Punkt 4).

4 Maßgebliche Lieferschwelle

4.1 Allgemeines

Besondere Voraussetzung für die Anwendung der Versandhandelsregelung ist, dass die Lieferungen des Lieferers (für den jeweiligen Mitgliedsstaat) eine bestimmte Höhe (auch Lieferschwelle genannt) überschreitet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass beim Unterschreiten der Lieferschwelle die Versandhandelsregelung nicht zur Anwendung kommt.

Hinweis

Dabei gilt, dass die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wurde und auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten sein darf.

4.2 Höhe der Lieferschwelle in Deutschland

In Deutschland beläuft sich die maßgebende Lieferschwelle auf 100.000 €. Das heißt, wenn ein Gegenstand aus einem anderen Mitgliedsstaat nach Deutschland gelangt, greift die Versandhandelsregelung für den jeweiligen Lieferer nur dann, wenn er in Deutschland die Grenze von 100.000 € überschritten hat.

4.3 Höhe der Lieferschwelle in den anderen Mitgliedsstaaten

Als maßgebliche Lieferschwelle gilt der vom jeweiligen anderen Mitgliedsstaat festgesetzte Betrag.

Hinweis

Dabei ist jeder Mitgliedsstaat für sich zu sehen. Es sind somit nicht sämtliche Lieferungen in andere Mitgliedsstaaten zusammenzurechnen. Zur Höhe der Lieferschwelle siehe Punkt 8.

4.4 Pflichten, wenn die Lieferschwelle nicht überschritten wird

Wird die Lieferschwelle vom Lieferer nicht überschritten, und es wird auch nicht zur Lieferschwelle optiert, bleibt es dabei, dass der Ort der Beförderung oder Versendung dort ist, wo die Beförderung oder Versendung beginnt. Damit ergibt sich folgende Auswirkung:

a) Es wird von Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat geliefert

Die Lieferung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Der Lieferer hat die Lieferung somit in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung als normale Lieferung aufzuführen. Umgekehrt gilt dies auch für den Fall, dass ein Lieferer aus einem anderen Mitgliedsstaat nach Deutschland liefert und die Lieferschwelle nicht überschritten und auch nicht zur Lieferschwelle optiert wurde. Hier unterliegt der Lieferer dann den Besteuerungsregeln, die in dem jeweiligen Mitgliedsstaat gelten.

Beispiel

Unternehmer D liefert an den französischen privaten Abnehmer A eine Ware und befördert diese nach Frankreich. D hat die Lieferschwelle im Verhältnis zu Frankreich nicht überschritten.

Lösung

D hat die Lieferung an den französischen privaten Abnehmer normal in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung zu deklarieren.

Hinweis

Es liegt keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor, da Abnehmer kein Unternehmer ist.

b) Es wird von einem anderen Mitgliedsstaat nach Deutschland geliefert

Vorgenanntes gilt auch für den Fall, dass ein Lieferer aus einem anderen Mitgliedsstaat nach Deutschland liefert, die Lieferschwelle nicht überschritten und auch nicht zur Lieferschwelle optiert wurde. Hier unterliegt der Lieferer dann den Besteuerungsregeln, die in dem jeweiligen Mitgliedsstaat gelten, aus dem geliefert wurde.

Beispiel

Unternehmer I in Rom (Italien) liefert an den deutschen privaten Abnehmer A eine Ware und befördert diese von Rom nach Deutschland. I hat die Lieferschwelle im Verhältnis zu Deutschland nicht überschritten.

Lösung

I hat seine Lieferung in Italien zu deklarieren und unterliegt somit der italienischen Umsatzbesteuerung.

4.5 Pflichten, wenn die Lieferschwelle überschritten wird

Kommt es zum Überschreiten der Lieferschwelle, ergeben sich für den jeweiligen Lieferer in Abhängigkeit davon, ob nach Deutschland oder in einen anderen Mitgliedsstaat geliefert wird, die folgenden Pflichten.

a) Lieferung erfolgt von Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat

Wird der Ort der Lieferung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat verlagert, so unterliegt der Lieferant den Besteuerungsregeln des jeweiligen Mitgliedsstaats.

In den meisten anderen Mitgliedsstaaten muss sich der Lieferant aus Deutschland durch einen sogenannten Fiskalvertreter vertreten lassen. Dieser übernimmt dann die dortigen Umsatzsteuerpflichten, insbesondere die Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuererklärungen.

Auch in Deutschland treffen den Lieferanten bestimmte Pflichten, d.h., er muss die Lieferungen in seiner Umsatzsteuererklärung (Anlage UR) aufführen.

Hinweis

Auf jeden Fall sollte man einen Steuerberater einschalten. Informationen darüber, was in diesen Fällen zu veranlassen ist, kann man aber auch bei den Industrie- und Handelskammern erfragen bzw. über die entsprechende Internetseite einsehen. Auch beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) kann man nähere Informationen erhalten.

b) Lieferung erfolgt aus einem anderen Mitgliedsstaat nach Deutschland

Wird der Ort der Lieferung nach Deutschland verlagert, so unterliegt der Lieferant den deutschen Besteuerungsregeln. Zum einen hat er die Lieferung in Deutschland in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung zu deklarieren.

Zum anderen treffen ihn Aufzeichnungspflichten. Dies bedeutet, dass er zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen führen muss.

Darüber hinaus ist der Lieferer zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet.

4.6 Pflichten, wenn zur Lieferschwelle optiert wird

Wird zur Lieferschwelle optiert (siehe Punkt 5), gelten die gleichen Pflichten wie beim Überschreiten der Lieferschwelle (siehe Punkt 4.5).

5 Option zur Lieferschwelle

Beim Unterschreiten der Lieferschwelle hat der Lieferer gleichwohl die Möglichkeit, zur Lieferschwelle zu optieren. In diesem Fall gilt die Lieferung ebenfalls am Ort der Beendigung der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

Beabsichtigt der Unternehmer dies, dann hat er den Verzicht gegenüber seinem zuständigen Finanzamt zu erklären.

Hinweis

Nach der Option ist der Lieferer aber für zwei Jahre daran gebunden. Eine Option zur Lieferschwelle kann immer dann empfehlenswert sein, wenn der Steuersatz des Mitgliedsstaats, in den geliefert wird, niedriger ist als der des Ursprungslands.

6 Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und neuer Fahrzeuge

a) Neue Fahrzeuge

Die Regelungen zur Versandhandelsregelung gelten nicht für die Lieferung von neuen Fahrzeugen. Denn hier hat der private Abnehmer das neue Fahrzeug als innergemeinschaftlichen Erwerb in dem entsprechenden Mitgliedsstaat zu versteuern.

Hinweis

Als neues Fahrzeug gilt ein Fahrzeug (Landfahrzeug), wenn dieses nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat oder wenn die Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

b) Verbrauchsteuerpflichtige Waren

Verbrauchsteuerpflichtige Waren fallen regelmäßig nicht unter die Lieferswellenregelung. Das bedeutet, dass diese - auch bei kleinen Mengen - im jeweiligen Bestimmungsland vom Lieferer zu versteuern sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein sogenannter Schwellenerwerber die verbrauchsteuerpflichtige Ware erwirbt. In diesem Fall muss dieser die Ware als innergemeinschaftlichen Erwerb im entsprechenden Mitgliedsstaat versteuern. Für den Lieferer ist dann eine steuerfreie Lieferung gegeben.

Beispiel

Lieferer L liefert an den Privatmann S in Spanien eine Kiste mit Wein, die L nach Spanien befördert.

Lösung

Lieferer L hat die Weinlieferung der Besteuerung in Spanien zu unterwerfen. Hierzu hat er gegebenenfalls einen Fiskalvertreter zu bestellen. Einzelheiten darüber, was zu beachten ist, sollten über den Steuerberater oder auch beim Bundeszentralamt für Steuern erfragt werden.

7 Rechnungsstellung

a) Lieferungen werden in Deutschland erbracht

In den Fällen, in denen der Lieferer eine Lieferung im Sinne der Versandhandelsregelung in Deutschland erbracht hat, hat er eine Rechnung mit gesonderten Steuerausweis zu erteilen,

b) Lieferungen werden in einem anderen Mitgliedsstaat erbracht

In den Fällen, in denen der Lieferer eine Lieferung im Sinne der Versandhandelsregelung in einem anderen Mitgliedsstaat erbracht hat, hat er eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis - entsprechend den dortigen gesetzlichen Bestimmungen - zu erteilen.

8 Maßgebende Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedsstaaten

Die maßgebenden Lieferschwellen der anderen EU-Mitgliedsstaaten können aus der folgenden Tabelle ersehen werden:

Belgien:	35.000 EUR	Niederlande:	100.000 EUR
Bulgarien:	70.000 BGN	Österreich:	100.000 EUR
Dänemark:	280.000 DKK	Polen:	160.000 PLN
Estland:	550.000 EEK	Portugal:	35.000 EUR
Finnland:	35.000 EUR	Rumänien:	118.000 RON
Frankreich:	100.000 EUR	Schweden:	320.000 SEK
Griechenland:	35.000 EUR	Slowakei:	35.000 EUR
Irland:	35.000 EUR	Slowenien:	35.000 EUR
Italien:	35.000 EUR	Spanien:	35.000 EUR
Lettland:	24.000 LVL	Tschechien:	1.140.000 CZK
Litauen:	125.000 LTL	Ungarn:	8.800.000 HUF
Luxemburg:	100.000 EUR	Verein. Königreich:	70.000 GBP
Malta:	35.000 EUR	Zypern:	35.000 EUR

Die Kanzlei Neunzig & Riegert steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2011

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.